

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamit

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Juni 2010 Geschäftszeichen:
III 43-1.56.4-22/08

Zulassungsnummer:
Z-56.426-960

Geltungsdauer bis:
30. Juni 2015

Antragsteller:

PP Prottelith Produktionsgesellschaft mbH
Prottelithstraße 1, 9556 LIEBENFELS, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Bauplatte aus EPS-Granulat und Zement "Prottelith-Bauplatte"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauplatten aus EPS-Leichtbeton, "Protolith-Bauplatte" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

Die Bauplatten dürfen auch mit mineralischen Putzsystemen (Bindemittelbasis: Gips, Kalk, Zement oder Kalk-Zement; Gehalt organischer Bestandteile ≤ 5 M.-%) beschichtet werden. Sie dürfen auch mit Dispersionsfarben gestrichen werden, sofern die Schichtdicke des Anstrichs $\leq 200 \mu\text{m}$ und der Gehalt organischer Bestandteile in der Trockenmasse der Dispersionsfarbe ≤ 6 M.-% beträgt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Bauplatten dürfen im Innenbereich und im Außenbereich für Decken- und Wandbekleidungen auf massiv mineralischen Untergründen (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1³ bzw. Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestrohdichte $\geq 820 \text{ kg/m}^2$, Mindestdicke $\geq 6 \text{ mm}$) verwendet werden. Bei Verwendung im Außenbereich sind die Bauplatten durch zementäre Putze (Kalk-Zement- oder Zementputz) dauerhaft gegen direkte Witterungseinflüsse zu schützen.

Die Befestigung der Bauplatten auf dem Untergrund muss mechanisch mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln oder mit einem mineralischen Klebemörtel (Bindemittelbasis: Kalk, Zement oder Kalk-Zement; Gehalt organischer Bestandteile ≤ 5 M.-%) erfolgen.

Zu anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ einzuhalten. Die Tragkonstruktion einschließlich eventuell verwendeter Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Eignung der Bauplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Für die Verwendung der Bauplatten für Bauteile in planmäßig tragender und/oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung) ist ein gesonderter bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

1.2.4 Die Bauplatten dürfen auch für Brandschutzkonstruktionen verwendet werden. Unbeschadet der Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauteile und Sonderbauteile, die unter Verwendung der Bauplatten hergestellt werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsdauer eines gesonderten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises. Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Bauplatten sind zu beachten.

1.2.4 Das Brandverhalten (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Bauplatte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.5 Die Bauplatten dürfen, außer unter den in Abschnitt 1.2.1. genannten Bedingungen, nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-1 Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Klasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Regelungen darstellt. Künftige europäische harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Festlegungen enthalten, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Herstellung

Die Bauplatten müssen aus zementgebundenem, recycelten Polysterol-Partikelschaum-Granulat und weiteren Zuschlagsstoffen hergestellt werden. Die Ausgangsstoffe werden unter Zugabe eines Schaumbildners gemischt, in feuchter Konsistenz in eine Form gefüllt und nach dem Aushärten der Blöcke zu Platten zugeschnitten.

2.1.2 Schüttdichte und Korngröße des Polystyrol-Granulats

Die Schüttdichte des Polystyrol-Partikelschaum-Granulats muss mindestens 11 kg/m^3 und höchstens 15 kg/m^3 betragen. Jeder einzelne Messwert muss bei der Prüfung nach DIN EN 1097-3⁴ innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

Das gemahlene Polystyrol muss bei der Siebanalyse nach DIN EN 933-1⁵ Korngröße bis maximal 8 mm aufweisen.

2.1.3 Rohdichte und Dicke der Bauplatten

Die Rohdichte der Bauplatten muss $300 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen. Jeder einzelne Messwert muss bei der Prüfung nach DIN EN 1602⁶ innerhalb dieses Bereiches liegen.

Die Bauplatten müssen nominal 30 mm bis 300 mm dick sein. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal um $\pm 10 \%$ über oder unterschritten werden.

2.1.4 Brandverhalten

2.1.4.1 Das Polystyrol-Partikelschaum-Granulat muss, geprüft nach DIN 4102-1³, Abs. 6.2, oder nach DIN EN ISO 11925-2⁷, die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹) erfüllen.

2.1.4.2 Die Bauplatten müssen mit oder ohne mineralisches Putzsystem bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2.1 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.5 Die Zusammensetzung der Bauplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauplatten, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

- | | | |
|---|----------------------------|---|
| 4 | DIN EN 1097-3:1998-06 | Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt |
| 5 | DIN EN 933-1:2006-01 | Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung; Siebverfahren |
| 6 | DIN EN 1602:1997-01 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte |
| 7 | DIN EN ISO 11925-2:2002-07 | Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung |



Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-960
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Anforderung "nichtbrennbar") - nur auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauplatten eine nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Landesbauordnung", Teil IIa⁸ hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Bestätigung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauplatten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe des Verwendungszwecks vorzunehmen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die in Tabelle 1 angegebenen Prüfungen des Polystyrol-Partikelschaum-Granulats durchzuführen.

Tabelle 1

| Eigenschaft | Abschnitt | Häufigkeit |
|--------------------------------------|-----------|-------------|
| Schüttdichte und Kornzusammensetzung | 2.1.2 | täglich |
| Brandverhalten | 2.1.4.1 | wöchentlich |

⁸
⁹

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des DIBt, Sonderheft Nr. 39 vom 20. Mai 2009
zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind Schüttdichte, Kornzusammensetzung und Brandverhalten des Polystyrol-Partikelschaum-Granulats zu prüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauplatten durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Die Nichtbrennbarkeit (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Bauplatte mit anderen als den in der Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1. genannten Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.3 Das Brandverhalten (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Bauplatten mit offenen Fugen oder unter Verwendung eines Fugenklebers eingebaut werden. An Fugen sind die Platten miteinander stumpf zu stoßen. Die Verwendung metallischer Fugenprofile ist zulässig.

Proscheck

Beglaubigt

